

Satzung

Über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Gemeinde Mühbrook

Auf Grund des §4 der Gemeindeverordnung für das Land Schleswig – Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1990 (GVOB1. Schl.-H. S 159) , des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig – Holstein vom 30. Januar 1979 (VOB. Schl.-H. S. 163) – StrWG -, in der z.Z. gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.01.1992 für das Gebiet der Gemeinde Mühbrook folgende Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Gemeinde Mühbrook erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§2, 57 StrWG, §1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb einer geschlossenen Ortsanlage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen, Ausgenommen sind landwirtschaftliche Grundstücke die nicht bebaubar sind.

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile:

1. die Gehwege,
2. die begehbaren Seitenstreifen
3. die Radwege, deren Benutzung auch für Fußgänger geboten ist,
4. Fußgängerstraßen,
5. die Gräben und Böschungen
6. die Rinnsteine,

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten
- b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat
- c) den dinglichen Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht persönlich in der Lage seine Pflicht zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person damit zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Unrat, Schmutz, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich durch die Bedürfnisse des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Mit Gras bewachsene Bürgersteige müssen wie Rasenflächen kurz gehalten werden.
- (3) Auf Gehwegen überhängende Zweige von Sträuchern sind zu entfernen.
- (4) Bei Reinigungen ist der Staubeentwicklung mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände(z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (5) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu entfernen
- (6) DIE Gehwege sind für den Fußgänger verkehr erforderlichen Breite von Schnee frei zuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch sind Schneemengen , die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.. Die Verwendung von auftauenden Mittel, wie Streusalz, ist verboten.
- (7) Die Gehwege müssen Werktags bis 8.00 Uhr , Sonn- und Feiertags bis 9.00 geräumt und gestreut werden. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.
- (8) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Die Schneeräumpflicht entfällt für den extrem schmalen Tannen- und Eichenweg, sowie im Seekamp. Die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen dieser Straße erfolgt gemäß Punkt 7.
- (9) Gehwege im Sinne der vorstehende Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung für Fußgänger geboten ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch eine Mauer, einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt . Das gilt jedoch nicht , wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist

§ 6

Verletzung der Reinigungspflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder die von ihm über übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig (§56 Abs. 1 Nr. 6 StrWG) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße Geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Mühbrook über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Mühbrook tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung Kraft.

Mühbrook, den 19.02.1992

Der Bürgermeister